



Das neue Bucheffektengesetz und die Änderungen des Obligationenrechts

Daniela Klöti, Rechtsanwältin, LL.M., Legal Services,
daniela.kloeti@ch.ey.com

Liebe Kunden und Geschäftsfreunde

Per 1. Januar 2010 treten das neue Bucheffektengesetz (BEG) sowie damit einhergehend einige Änderungen des Obligationenrechts (OR) in Kraft.

Mit Einführung des BEG werden die sog. mediatisierte Wertpapierverwahrung (Verwahrung von Wertpapieren durch Banken und Gutschrift dieser Wertpapiere auf Depotkonti) und der elektronische Handel mit mediatisiert verwahrten Wertpapieren auf eine klare gesetzliche Grundlage gestellt.

Ziel dieses vorliegenden Beitrages ist es, anhand des Beispiels der Aktiengesellschaft einerseits die Grundzüge des Bucheffektengesetzes darzulegen und andererseits auch auf die damit zusammenhängenden Änderungen des OR einzutreten. Während die Bestimmungen des BEG insbesondere für börsenkotierte Gesellschaften von Interesse sein dürften, bringen die Änderungen des OR auch für kleine und mittelgrosse Aktiengesellschaften interessante Neuerungen und Möglichkeiten mit sich.

Daniel Bachmann
Partner, Legal
daniel.bachmann@ch.ey.com

1. Hintergrund des BEG

In Bezug auf die Aktien - wie im Übrigen auch in Bezug auf sämtliche anderen Wertpapiere - gehen die geltenden gesetzlichen Bestimmungen im Wertpapierrecht nach wie vor von folgendem Prinzip aus: Die in einer Aktie verkörperten Rechte können nur dann geltend gemacht und somit auch nur dann übertragen werden, wenn eine Person physisch im Besitz der entsprechenden Urkunde (Aktie oder Aktienzertifikat) ist.

Die Realität sieht jedoch seit geraumer Zeit, insbesondere für Aktien börsenkotierter Gesellschaften, anders aus. Diese werden nämlich häufig direkt durch Banken verwahrt und durch Buchungen in Depotkonti ausgewiesen (sog. mediatisierte Wertpapierverwahrung). Der Handel mit solchen Papieren erfolgt rein elektronisch durch Umbuchungen auf den Depots. Physische Urkunden - werden sie überhaupt noch ausgegeben - spielen für die Geltendmachung des damit verbundenen Rechts keine Rolle mehr.

2. Änderungen des OR

Voraussetzung für das reibungslose Funktionieren des elektronischen Handels mit Aktien ist, dass die Wertpapiere, welche die entsprechenden Rechte verkörpern, nicht gleichzeitig elektronisch und physisch gehandelt werden.

Um ein solches «Doppelleben» von Wertpapieren zu vermeiden, müssen die elektronisch gehandelten Aktien zunächst entweder sog. immobilisiert oder entmaterialisiert werden.

Die *Immobilisierung* kann wie folgt geschehen:

- Hinterlegung von ausgegebenen Aktien bei einem Verwahrer zur Sammelverwahrung oder
- Ausgabe mehrerer vertretbarer Aktien in Form einer einzigen Globalurkunde.

Die Gesellschaft kann aber auch ganz auf die physische Ausgabe von Aktien verzichten und sog. Wertrechte schaffen. Diesfalls spricht man von der *Entmaterialisierung* von Wertpapieren.

Das Konzept von Sammelverwahrung, Globalurkunde wie auch von Wertrechten findet in der Praxis bereits heute (vornehmlich bei börsenkotierten Gesellschaften) Anwendung und hat sich bewährt. Ferner haben auch nicht kotierte Gesellschaften schon unter geltendem Recht nicht selten auf die unmittelbare physische Ausgabe von Aktien verzichtet. Im Zusammenhang mit der Einführung des BEG werden diese Konzepte auf eine klare gesetzliche Grundlage gestellt. Die Bestimmungen im Wertpapierrecht werden um Art. 973a, 973b und 973c OR ergänzt und damit werden die notwendigen Voraussetzungen für das Funktionieren einer mediatisierten Wertpapieraufbewahrung geschaffen.

3. Bucheffektengesetz

Das Bucheffektengesetz sieht ein neues Vermögenobjekt, die sog. Bucheffekte, vor. Gemäss gesetzlicher Umschreibung sind Bucheffekten vertretbare Forderungs- oder Mitgliedschaftsrechte, also beispielsweise Rechte des Aktionärs, welche dem Konto des Berechtigten gutgeschrieben werden. Die Bucheffekte entstehen in zwei Stufen:

1. Immobilisierung oder Entmaterialisierung der Aktie durch Hinterlegung des Wertpapiers oder Eintragung des Wertrechts bei einer Verwahrungsstelle *und*
2. Gutschrift im Effektenkonto des Kontoinhabers.

Soll das BEG Anwendung finden, so kommen als Verwahrer lediglich die in Art. 4 BEG genannten Stellen wie beispielsweise Banken, die Schweizerische Post, Effekthändler gemäss Börsengesetz, die Schweizerische Nationalbank etc. in Frage.

Sind Bucheffekten wie vorgenannt entstanden, so spielt es keine Rolle mehr, ob ihre Entstehung auf Hinterlegung von Wertpapieren, einer Globalurkunde oder auf der Registrierung eines Wertrechts gründet. Fortan richtet sich die Verwahrung von diesen Bucheffekten und somit der diesen zugrundeliegenden Aktien sowie deren Übertragung einzig nach den Regeln des BEG.

Die Verfügung über Bucheffekten erfolgt gemäss Art. 24 BEG in zwei Schritten:

1. Weisung des Kontoinhabers an die Verwahrungsstelle, die Bucheffekten zu übertragen *und*
2. entsprechende Gutschrift im Effektenkonto.

Der neue Berechtigte erwirbt also durch blosses Gutschrift im Effektenkonto Eigentum an den Bucheffekten und damit an den durch diese Bucheffekten verkörpert Aktien.

Das BEG regelt ausschliesslich die Rechte an den Bucheffekten, nicht jedoch das Recht aus den Bucheffekten (wie beispielsweise Mitgliedschaftsrechte, Zins- und Dividendenzahlungen etc.). Diese Rechte werden weiterhin durch das Aktienrecht geregelt.

Das BEG bleibt betreffend Verwahrung und Verfügung über Bucheffekten solange anwendbar, wie nicht die Auslieferung der den Bucheffekten zugrunde liegenden Aktien oder, im Falle der Wertrechte, die Ausstellung des Wertpapiers verlangt wird. Ob dies durch den Berechtigten überhaupt verlangt werden kann, bestimmt sich aufgrund der in den Statuten und/oder Ausgabebedingungen festgelegten Bestimmungen. Durch blosses Auslieferung der Aktien resp. durch das Ausstellen von Aktien geht demnach die Bucheffekte unter und das BEG ist nicht mehr anwendbar. Die Übertragung der Aktien regelt sich fortan wieder nach den allgemeinen Regeln des Obligationen- und Sachenrechts.

3. Fazit

Das BEG regelt die mediatisierte Aufbewahrung sowie den elektronischen Handel von Wertpapieren und wird in der Praxis wohl hauptsächlich auf börsenkotierte Gesellschaften Anwendung finden. Die Änderungen des OR bilden mit der Einführung der Bestimmungen über die Immobilisierung und die Entmaterialisierung die Grundlage dazu, dass das BEG gegebenenfalls überhaupt Anwendung findet.

Die Möglichkeit, im Einzelfall darauf zu verzichten, Wertpapiere physisch auszugeben, respektive ausgegebene Wertpapiere in Sammelverwahrung zu nehmen, respektive nur noch mittels einer einzigen Globalurkunde auszugeben, besteht jedoch für jede Aktiengesellschaft, respektive für jeden Herausgeber von Wertpapieren, und nicht nur für solche, die die Verwahrung und Verfügung über Wertpapiere dem BEG unterstellen wollen. Die gesetzlichen Bestimmungen betreffend Immobilisierung und Entmaterialisierung werden nämlich mit Art. 973 a ff. OR im allgemeinen Wertpapierrecht eingeführt. Es gilt lediglich, in den Statuten respektive in den Ausgabebedingungen die entsprechenden Vorkehrungen zu treffen. Es ist anzunehmen, dass inskünftig auch bei nicht kotierten Aktiengesellschaften noch häufiger von der Möglichkeit Gebrauch gemacht wird, auf die physische Ausgabe von Aktien zu verzichten.

Ernst & Young

Assurance | Tax | Legal | Transaction | Advisory

Ernst & Young ist ein weltweit führendes Unternehmen in den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Steuern, Transaktionen und Beratung. Unsere 135'000 Mitarbeitenden auf der ganzen Welt verbinden unsere gemeinsamen Werte sowie ein konsequentes Bekenntnis zur Qualität. In der Schweiz ist Ernst & Young ein führendes Wirtschaftsprüfungs- und Beratungsunternehmen und bietet Dienstleistungen in den Bereichen Steuern und Recht sowie Transaktionen und Rechnungslegung an. Unsere 1'900 Mitarbeitenden in der Schweiz haben im Geschäftsjahr 2007/08 einen Umsatz von mehr als CHF 563 Mio. erwirtschaftet. Wir differenzieren uns, indem wir unseren Mitarbeitenden, Kunden und Anspruchsgruppen helfen, ihr Potenzial auszuschöpfen. Weitere Informationen finden Sie auf unserer Webseite www.ey.com/ch.

Ernst & Young bezieht sich auf die globale Organisation der Mitgliedsfirmen von Ernst & Young Global Limited, von denen jede eine eigene Rechtseinheit bildet. Ernst & Young Global Limited, UK, erbringt keine Dienstleistungen für Kunden.

Impressum

Legal News

Elektronische Publikation in deutscher, französischer und englischer Sprache

Konzept und Realisation

Ernst & Young AG
Corporate Communications & Marketing
Postfach
8022 Zürich

Abonnemente/Adressänderungen

www.ey.com/ch/newsletter

www.ey.com/ch/legal

© 2009 Ernst & Young AG
All Rights Reserved.

Hinweis:
Mit den Legal News wird ein Überblick über neue rechtliche Entwicklungen vermittelt. Der Inhalt stellt keine Rechtsauskunft dar.

Kontakte Legal

Basel: **Thomas Bauer**
thomas.bauer@ch.ey.com

Bern: **Daniel Bachmann**
daniel.bachmann@ch.ey.com

Genf: **Olivier Dunant**
olivier.dunant@ch.ey.com

Zürich: **René Schwarzenbach**
rene.schwarzenbach@ch.ey.com